Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 30 (1954-1955)

Heft: 7: 7

Artikel: Blick auf die Schweiz

Autor: Dürrenmatt, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071275

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BLICK AUF



DIE SCHWEIZ

Peter Dürrenmatt

DIE KANTONE GEGEN DAS VOLK?

Die Volksabstimmung vom 12. und 13. März über das Volksbegehren des Gewerkschaftsbundes und den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Frage der staatlichen Kontrolle der Mietpreise und der Pachtzinse hat ein nicht ganz gewöhnliches Ergebnis gezeitigt. Wir meinen nicht den Umstand, daß beide verworfen worden sind, sondern die Tatsache, daß die Initiative der Gewerkschafter und Sozialdemokraten zwar von der Mehrheit der Stimmberechtigten knapp angenommen, von der Mehrheit der Stände dagegen verworfen worden ist.

Dieser Ausgang hat uns Schweizer wieder einmal daran erinnert, daß unser Land tatsächlich ein Bundesstaat ist, zu dessen politischen Willensträgern nicht nur die Stimmbürger, sondern auch die Kantone gehören. Beider Mehrheit ist notwendig, wenn die Bundesverfassung in irgendeinem Punkte geändert werden soll. Es ist noch nicht oft vorgekommen, daß eine Verfassungsänderung deswegen nicht zustande kam, weil die Mehrheit der Stände gegen sie war, obgleich die Mehrheit der Stimmberechtigten ja gesagt hatte. Im großen und ganzen ist dieser Fall auch nicht besonders geschätzt. Die Föderalisten fürchten, er könnte, wenn er sich zu oft wiederholte, dem föderalistischen Gedanken eher schaden als nützen, wogegen jene, denen der föderalistische Gedanke ohnehin nicht mehr viel zu sagen hat, mit Fingern auf den «reaktionären Schleiftrog des Ständemehrs» zu weisen pflegen und die Bestimmung am liebsten abschaffen würden.

Erfüllt die Bestimmung, daß das Ständemehr neben dem Mehr der Stimmberechtigten vorhanden sein müsse, damit ein Volksentscheid über eine Verfassungsreform rechtskräftig wird, nicht gerade heute ihren guten Sinn? Betrachten wir doch das erwähnte Abstimmungsergebnis. Das Mehr der Ja-Stimmen für das Volksbegehren der Sozialdemokraten und Gewerkschafter ist zur Hauptsache in den fünf Großstädten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zü-

rich zusammengekommen, wogegen die übrigen Schweiz, das heißt die Schweiz der Dörfer, der kleinen und der mittleren Städte nein gestimmt hat. Nun beruht aber die schweizerische Staatsgesinnung in wesentlichen Teilen darauf, daß sie breit abgestützt ist. Das wiederum heißt aber nicht nur, daß der einzelne Stimmbürger sein Ja oder sein Nein in die Urne legen kann, sondern daß in gewissem Umfang sogar die Minderheiten geschützt bleiben. Die bloße, durch die Masse bedingte, zahlenmäßige Mehrheit gibt zwar den Ausschlag, sie bleibt aber auf Rücksichten der Minderheit gegenüber verpflichtet. Deshalb hat sich bei uns, nach langen Kämpfen und gründlicher Diskussion, seinerzeit der Proporzgedanke bei Wahlen durchgesetzt.

Die tiefgreifende, gegenwärtig sich vollziehende Veränderung der innern Struktur unseres Landes wird in der Tatsache sichtbar, daß die fünf erwähnten Großstädte rund einen Fünftel der schweizerischen Bevölkerung umfassen. In wenigen Jahren schon wird ein Viertel aller Schweizer in ihnen wohnen. Bereits heute vermögen Städte wie Lausanne oder Zürich den ländlichen Teil ihrer Kantone zu majorisieren.

Da scheint es uns ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit zu sein, wenn diesem Majorisierungsvermögen bestimmte Grenzen gesetzt bleiben. Das «Land» darf bei uns nie den Eindruck gewinnen, es werde Provinz und es sei den großen Städten ausgeliefert; die Entwicklung begünstige nur diese und schreite über alle andern Lebensformen hinweg. Der Schutz der föderalistischen Struktur, wie er in der Bestimmung zum Ausdruck kommt, Änderungen der Bundesverfassung bedürften des Mehrs der Stimmberechtigten und der Stände, hat den Sinn, die Majorisierungsmöglichkeit dort in Schranken zu halten, wo sie als Unrecht empfunden würde und wo sie die Vielzahl der politischen Lebensformen und die Eigenart der politischen Willensbildung bedrohte.